



# DIE HEIZKOSTENABRECHNUNG

Berichte, Fakten, Analysen und Urteile rund um die Heizung

Herausgeber: **Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V.**  
Burgstr. 69 · 53177 Bonn · Tel. 02 28 / 35 14 96 · Fax 02 28 / 35 83 71 · [www.arge-heiwako.de](http://www.arge-heiwako.de)

## **Stellungnahme zu Fragen der haushaltsnahen Dienstleistungen (§ 35a EStG) im Bereich der Heizkostenabrechnung.**

*Die in der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. (ARGE) und in der Fachvereinigung Heizkostenverteiler Wärmekostenabrechnungen e.V. (FHW) vertretenen Wärmemessdienstunternehmen werden von verschiedenen Seiten darauf angesprochen, ob und in welchem Umfang ihre Leistungen von den Bestimmungen des § 35a EStG erfasst sind.*

*In der hier vorgelegten Stellungnahme wird der derzeitige Erkenntnisstand der Wärmemessdienstunternehmen nach bestem Wissen bzw. nach bestmöglicher Einschätzung, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit dargestellt. Ob letztlich bestimmte Dienstleistungen unter die Bestimmungen des § 35a EStG fallen oder nicht, obliegt allein der Klärung zwischen dem Steuerpflichtigen und der für ihn zuständigen Finanzbehörde.*

---

**Welche Leistungen der Wärmemessdienstunternehmen sind hinsichtlich der Bestimmungen des § 35a EStG relevant?**

---

Die Wärmemessdienstunternehmen erstellen namens und im Auftrag der jeweiligen Hausverwaltung bzw. des jeweiligen Hausbesitzers die **Heizkostenabrechnung** entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Heizkostenverordnung. Die Heizkostenabrechnung stellt eine eigenständige Leistung dar, sie ist jedoch

nicht als haushaltsnah einzustufen. Ein Urteil des Finanzgerichtes Nürnberg (AZ: VII 278/2004) wie auch neuerliche informelle Anfragen beim BMF bestätigen diese Einschätzung.

1. Rechnungen für **Kauf inkl. Montage, sowie Reparatur von Geräten** beinhalten nach Einschätzung der ARGE und der FHW haushaltsnahe Handwerkerleistungen. Die Bestimmungen des § 35a sollten somit in vielen Fällen (nicht jedoch z.B. bei Neubauten / Neueinrichtungen) anwendbar sein. Die Rechnungen für solche Leistungen werden daher den Personal- und Fahrtkostenanteil ausweisen.
2. Rechnungen für die Durchführung von **Eichservice- bzw. Wartungstätigkeiten an Geräten** fallen nach heutiger Einschätzung unter die § 35a-Bestimmungen. Die Mitgliedsunternehmen der ARGE bzw. der FHW werden hierfür ebenfalls den Personal- und Fahrtkostenanteil ausweisen.
3. Bei der **Anmietung von Geräten** handelt es sich um Gebrauchsüberlassung, bei der das Eigentum an den Geräten beim Wärmemessdienstunternehmen verbleibt. Eine Anwendung des § 35a EStG ist hier nicht möglich.

---

### Fazit

---

Kauf inkl. Montage, sowie Reparatur von Geräten sowie Eichservice bzw. Wartungstätigkeiten sind im Hinblick auf § 35a relevant (hier ist ein Ausweis von Lohn- und Fahrtkosten vorgesehen), die Heizkostenabrechnung und die Anmietung von Geräten sind es nicht (somit entfällt ein Ausweis von Lohn- und Fahrtkosten).

Für die Zukunft bleibt abzuwarten, inwieweit zu dem Themenkomplex weitere Detaillierungen von den Finanzbehörden herausgegeben werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Wärmemessdienstunternehmen.

Bonn und Stuttgart im Februar 2007